



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 164. Ratssitzung vom 22. September 2021

4388. 2021/233

Weisung vom 02.06.2021:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Waldabstandslinien, «Kühweidweg», Zürich Wollishofen

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 9. Februar 2021, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1. nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 9. Februar 2021) wird Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP): *Dort, wo Bauzonen an Wald angrenzen oder in Zukunft angrenzen werden, muss die Waldgrenze im Zonenplan eingetragen werden. Gestützt auf diesen Grundsatz müssen gemäss Paragraph 66 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Waldabstandslinien im Zonenplan festgesetzt werden. In der Regel beträgt der Abstand zum Wald 30 Meter. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann der Abstand geringer ausfallen. Um eine solche Festlegung der Waldabstandslinie geht es in dieser Weisung. Es geht um ein Gebiet mit drei Grundstücken: die Parzellen mit den Katasternummern WO5317, WO5306 und WO5259. Ausschlaggebend für die BZO-Teilrevision ist das letztgenannte Grundstück, da der Grundeigentümer die Baureife erlangen will. Dazu benötigt er die Festlegung der Waldabstandslinie. Da die Waldabstandslinie nicht nur für ein Grundstück festgesetzt werden kann, sind die anderen zwei Grundstücke ebenfalls betroffen. Das erste Grundstück grenzt an eine schmale Freihaltezone. Der Abstand zum Wald ist darum kürzer als 30 Meter. Die anderen beiden Grundstücke können die 30 Meter hingegen einhalten. Die Weisung beantragt darum, den Waldabstand entsprechend den Gegebenheiten mit einem Abstand zwischen 15 und 30 Metern festzulegen und die Waldabstandslinie wurde mehr oder weniger der Zonengrenze entlanggezogen. Die BZO-Teilrevision zur Änderung der Waldabstandslinie lag vom 3. Oktober bis 1. Dezember 2020 öffentlich auf und erfuhr während dieser*



Zeit keine Einwendungen. Die vorgesehene BZO-Teilrevision wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Er stellte eine Genehmigung in Aussicht unter der Bedingung, dass einige kleine Anpassungen vorgenommen werden.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Reto Brüesch (SVP), Flurin Capaul (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svoise (AL), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Reto Brüesch (SVP), Flurin Capaul (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svoise (AL), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 9. Februar 2021, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1. nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 9. Februar 2021) wird Kenntnis genommen.



3 / 3

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 29. September 2021 gemäss
Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 29. November 2021)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat